

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Mag. O. in der Beschwerdesache J.K.Ä., vertreten durch Dr. A.M. G. 8, 87we S.L, gegen den Bescheid des Finanzamtes L.U vom 27.02.2014, betreffend die Festsetzung von Aussetzungszinsen gemäß § 212a Abs.9 Bundesabgabenordnung (BAO) zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Das Finanzamt bewilligte mit Bescheid über die Bewilligung einer Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO vom 20. August 2013 die Aussetzung der Einhebung von der Kraftfahrzeugsteuer der Jahre 2008 bis 6/2013, der Normverbrauchsabgabe 11/2010 und Umsatzsteuer 11/2010.

Das Finanzamt verfügte mit Bescheid den Ablauf der Aussetzung der Einhebung und setzte mit dem angefochtenem Bescheid vom 27.02.2014 Aussetzungszinsen in Höhe von € 116,96 fest.

In der Beschwerde gegen den Bescheid über den Ablauf der Aussetzung der Einhebung und die Festsetzung von Aussetzungszinsen vom 18.03.2014 bringt der Beschwerdeführer vor, es sei zutreffend, dass das Finanzamt mit den Beschwerdevorentscheidungen vom 20. und 26.02.2014 den erhobenen Beschwerden (vormals: Berufungen) gegen die Stammabgabenbescheide keine Folge gegeben hat. Der Beschwerdeführer sei jedoch entschlossen, gegen die drei Beschwerdevorentscheidungen den Antrag auf Entscheidung durch das Bundesfinanzgericht zu stellen. Die Frist dazu ende erst am 04.04.2014.

Demgemäß erwiesen sich die angefochtenen Bescheide als verfrüht. Beantragt werde daher, den Bescheid über den Ablauf der Aussetzung der Einhebung vom 27.02.2014 und den Bescheid über die Festsetzung von Aussetzungszinsen ersatzlos aufzuheben.

Nachdem das Finanzamt die Beschwerde gegen den Bescheid über die Festsetzung der Aussetzungszinsen als unbegründet abgewiesen hat, beantragte der Beschwerdeführer

mit Schriftsatz vom 05.05.2014 die Vorlage der Beschwerde hinsichtlich des Bescheides über die Festsetzung von Aussetzungszinsen.

Über die Beschwerde wurde erwogen :

Gemäß § 212a Abs. 1 BAO ist die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängt, auf Antrag des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehr des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Beschwerdeerledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß, wenn mit einer Bescheidbeschwerde die Inanspruchnahme für eine Abgabe angefochten wird.

(2) *Die Aussetzung der Einhebung ist nicht zu bewilligen,*

- a) *soweit die Beschwerde nach Lage des Falles wenig erfolgversprechend erscheint, oder*
- b) *soweit mit der Bescheidbeschwerde ein Bescheid in Punkten angefochten wird, in denen er nicht von einem Anbringen des Abgabepflichtigen abweicht, oder*
- c) *wenn das Verhalten des Abgabepflichtigen auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabe gerichtet ist.*

(3) *Anträge auf Aussetzung der Einhebung können bis zur Entscheidung über die Bescheidbeschwerde (Abs. 1) gestellt werden. Sie haben die Darstellung der Ermittlung des gemäß Abs. 1 für die Aussetzung in Betracht kommenden Abgabenbetrages zu enthalten. Weicht der vom Abgabepflichtigen ermittelte Abgabenbetrag von dem sich aus Abs. 1 ergebenden nicht wesentlich ab, so steht dies der Bewilligung der Aussetzung im beantragten Ausmaß nicht entgegen.*

(4) *Die für Anträge auf Aussetzung der Einhebung geltenden Vorschriften sind auf Bescheidbeschwerden gegen die Abweisung derartiger Anträge und auf solche Beschwerden betreffende Vorlageanträge (§ 264) sinngemäß anzuwenden.*

(5) *Die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung besteht in einem Zahlungsaufschub. Dieser endet mit Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf (§ 294). Der Ablauf der Aussetzung ist anlässlich einer (eines) über die Beschwerde (Abs. 1) ergehenden*

- a) *Beschwerdevorentscheidung (§ 262) oder*
- b) *Erkenntnisses (§ 279) oder*
- c) *anderen das Beschwerdeverfahren abschließenden Erledigung*

zu verfügen. Die Verfügung des Ablaufes anlässlich des Ergehens einer Beschwerdevorentscheidung schließt eine neuerliche Antragstellung im Fall der Einbringung eines Vorlageantrages nicht aus.

Wurden dem Abgabepflichtigen für einen Abgabenbetrag sowohl Zahlungserleichterungen (§ 212) als auch eine Aussetzung der Einhebung bewilligt, so tritt bis zum Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf der Zahlungsaufschub auf Grund der Aussetzung ein.

(6) Wurde eine Abgabenschuldigkeit durch die Verwendung von sonstigen Gutschriften (§ 213 Abs. 1) oder Guthaben (§ 215 Abs. 4) gänzlich oder teilweise getilgt, so sind, falls dies beantragt wurde, die getilgten Beträge in die Bewilligung der Aussetzung der Einhebung einzubeziehen, wenn die Tilgung

a) vor Fälligkeit der Abgabenschuldigkeit oder

b) vor Ablauf einer sonst für ihre Entrichtung gemäß § 210 Abs. 2 zustehenden Frist oder

c) bei später als einen Monat vor ihrer Fälligkeit festgesetzten Abgaben vor Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe des maßgeblichen Bescheides oder

d) nach Einbringen des Antrages auf Aussetzung oder

e) innerhalb eines Monats vor Ablauf der Frist des Abs. 7

erfolgte.

(7) Für die Entrichtung einer Abgabe, deren Einhebung ausgesetzt wurde, steht dem Abgabepflichtigen eine Frist bis zum Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheides über den Ablauf der Aussetzung (Abs. 5) oder einer die Aussetzung betreffenden Bescheides gemäß § 294 zu. Soweit einem vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist oder während der Dauer eines dieser Abgabe betreffenden Zahlungsaufschubes im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz eingebrachten Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben wird, steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung eine Nachfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des den Antrag erledigenden Bescheides zu.

(8) Zur Entrichtung oder Tilgung von Abgabenschuldigkeiten, deren Einhebung ausgesetzt ist, dürfen Zahlungen, sonstige Gutschriften (§ 213 Abs. 1) sowie Guthaben (§ 215 Abs. 4) nur auf Verlangen des Abgabepflichtigen verwendet werden. Hierbei ist § 214 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden, wenn bei Bekanntgabe des Verwendungszweckes auf den Umstand der Aussetzung der Einhebung der zu entrichtenden oder zu tilgenden Abgabenschuldigkeit ausdrücklich hingewiesen wurde.

(9) Für Abgabenschuldigkeiten sind

a) solange auf Grund eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung, über den noch nicht entschieden wurde, Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden (§ 230 Abs. 6) oder

b) soweit infolge einer Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub eintritt, Aussetzungszinsen in Höhe von zwei Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr zu entrichten. Aussetzungszinsen, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld

hat die Berechnung der Aussetzungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen. Wird einem Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben, so sind Aussetzungszinsen vor der Erlassung des diesen Antrag erledigenden Bescheides nicht festzusetzen. Im Fall der Bewilligung der Aussetzung der Einhebung sind Aussetzungszinsen vor der Verfügung des Ablaufes (Abs. 5) oder des Widerrufes der Aussetzung nicht festzusetzen.

Im vorliegendem Sachverhalt hat das Finanzamt mit Beschwerdevorentscheidungen vom 20. und 26.02.2014 den erhobenen Berufungen vom 11. und 12.07.2013 keine Folge gegeben und war daher zu Recht mit Bescheid vom 27.02.2014 der Ablauf der Aussetzung der Einhebung der diesbezüglichen Abgaben zu verfügen.

Zugleich waren daher auch gemäß § 212a Abs.9 BAO mit angefochtenem Bescheid vom 27.02.2014 die verfahrensgegenständlichen Aussetzungszinsen festzusetzen. Der angefochtene Bescheid besteht daher zu Recht.

Zulässigkeit einer Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Eine solche Rechtsfrage liegt nicht vor.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. November 2015